

an die Firma A. Pichler's Witwe & Sohn, an den k. u. k. Schulbuchverlag und an die Firma Sirk & Spadinger, sämtlich in Wien; ferner eine goldne Medaille an die Firma Carl Gerold's Sohn und an Professor Sidmann in Wien.

Albert Schäffles Memoiren. — Der kürzlich verstorbene berühmte Nationalökonom, ehemalige österreichische Staatsminister Dr. Albert Schäffle, hatte seine umfangreichen Memoiren dem befreundeten Verleger Ernst Hofmann in Berlin zur Veröffentlichung nach seinem Tode übergeben. Diese Aufzeichnungen, in denen ein lebhaft bewegtes Stück Zeitgeschichte entrollt wird, werden im Oktober d. J. in Buchform erscheinen.

Aus einer kleinen Garnison. — Nach einer Bekanntmachung des Ersten Staatsanwalts am Landgericht I zu Berlin wird jetzt das bekannte Buch des Leutnants Wilsch »Aus einer kleinen Garnison«, dessen Beschlagnahme gerichtlich angeordnet ist, aus Österreich unter Decktiteln eingeführt, z. B. in gelben Umschlägen, betitelt »Joanhoe, Historischer Roman von Walter Scott, Wien, Globusverlag«. Die im Deutschen Reich durch Urteil des Kriegsgerichts zu Metz verfügte Beschlagnahme und Unbrauchbarmachung erstreckt sich natürlich auch auf diese Bücher. (Vpgr. Stg.)

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Hrsg. v. Dr. Hs. Th. Soergel in Freilassing. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung. VIII. Jahrgang, Nr. 2 (25. Januar 1904). 4°. S. 29—56.

Enthält in der Rubrik: Aus dem Rechtsleben, u. a. einen kleinen Aufsatz: Die Kaufmannsgerichte.

Verlagsbericht der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig über das Jahr 1903. 8°. 16 S.

Übersicht über die Tätigkeit der Verlagsanstalt Schuster & Loeffler, Inhaber Richard Schuster in Berlin SW. 11 im Jahre 1903. 8°. 8 S.

Die Berliner Zeitungen bis zur Regierung Friedrichs des Großen von Ernst Consentius. 8°. 127 S. Berlin 1904, Verlag der Haude & Spenerschen Buchhandlung (F. Weidling). Preis 3 M.

Literatur. Zeitschriften. Revolutions-Geschichte. Katalog Nr. 7 des Schmidt'schen Antiquariats in Dresden-A., Waisenhausstr. 28 I. 8°. 40 S. 1030 Nrn.

Nachbildung von Photographien auf Ansichtskarten. Reichsgerichts-Entscheidung. — Wie die »Papierzeitung« von beteiligter Seite erfährt, hat das Reichsgericht vor kurzer Zeit in einer Strafsache wegen unerlaubter Nachbildung von Photographien eines deutschen Bundesfürsten auf Postkarten eine von früheren abweichende Entscheidung getroffen. Es hob nämlich in seinen Sitzungen vom 28. September und 12. Oktober, auf die Revision des geschädigten Photographen, das freisprechende Urteil der Vorinstanz auf und gab für die Auslegung des § 4 des Photographie-Schutzgesetzes Weisungen, die vor wenigen Tagen dazu geführt haben, daß die Strafkammer bei erneuter Verhandlung den Postkartenhändler zu einer Geldstrafe von 100 M. und zur Einziehung der vorhandenen Exemplare nebst allen Platten verurteilt hat, obwohl der Postkartenhändler so vorsichtig gewesen war, die Karten mit Schreibraum zu versehen, so daß sie noch zur Übermittlung von Nachrichten geeignet waren.

Dieses Urteil ist, wie weiter mitgeteilt wird, inzwischen rechtskräftig geworden, und es wurden auch schon auf Grund dieser Entscheidung und der Begründung des Reichsgerichts eine Reihe von Klagen und Strafanzeigen gegen unbefugte Nachbildner anhängig gemacht.

In den von der Papierzeitung vorläufig mitgeteilten Entscheidungsgründen hat das Reichsgericht ausdrücklich hervorgehoben, daß eine photographische Nachbildung allerdings in das »Gewand einer Postkarte« gekleidet sein könne, das den Vorschriften der Postordnung angepaßte Stück Papier und der Vorzug darauf hätten jedoch ebensowenig selbständigen Charakter wie der Karton, auf den ein photographisches Werk aufgezogen sei. Das Papier werde zum integrierenden Bestandteil der Photographie, und der Druck auf der Rückseite ermögliche lediglich in bequemer Weise die Verbreitung durch postalische Versendung und bilde gleichzeitig den Deckmantel der Urheberrechts-Verletzung. Die Postkarte befinde sich in derartigen Fällen »an der Photographie«, nicht diese an jener. Diese Grundsätze hätte die Strafkammer zwar nicht verkannt, aber dennoch sei das Urteil ungenügend, weil es den objektiven Tatbestand unentschieden gelassen und den subjektiven verneint hätte. In der erneuten

Verhandlung hätte sich das Gericht deshalb sowohl über den objektiven Tatbestand als auch über den etwaigen strafrechtlichen Irrtum des Angeklagten und seine Entschuldbarkeit, sowie über den »guten Glauben des Angeklagten, der eine selbständige Voraussetzung der Straflosigkeit bilde und mit jenem Irrtum nicht identisch« sei, auszusprechen.

Auf Grund dieser Urteilsbegründung gelangte die Strafkammer bei der erneuten Verhandlung zur eingangs erwähnten Verurteilung, obwohl es sich nicht etwa um eine künstlerische Leistung des Photographen, sondern lediglich um ein Porträt handelte.

Wie nun der jüngsten Nummer der Papierztg. zu entnehmen ist, belehrt eine der größten deutschen Lichtdruckereien hierüber ihre Kunden in einem Druckschreiben. Darin heißt es:

»... Durch diese neue Entscheidung... ist die Möglichkeit gegeben, daß der widerrechtlichen Nachbildung von photographischen Aufnahmen, die sich auf Postkarten befinden, ein Ziel gesetzt wird. Es sind uns namentlich in den letzten Jahren aus unserm Kundenkreis so viele Mitteilungen gemacht worden, daß einzelne Firmen derartige Nachbildungen »gewerbsmäßig« betreiben, daß wir schon einmal versucht haben, Vorkehrungen zu treffen, um derartigen Mißbrauch vorzubeugen. Dies ist uns aber so lange unmöglich gewesen, als das Reichsgericht auf der früheren, oben angeführten Entscheidung bestehen blieb. Nach der neuen Entscheidung des Reichsgerichts dürfte es genügen, wenn der Postkarte ein Vermerk beigegeben wird, der diejenigen Ansprüche erfüllt, die das Gesetz für den Schutz von Photographien vorschreibt. Demnach soll jede einzelne Postkarte tragen: den Namen und den Wohnort des Erzeugers der Photographie und das Jahr, in dem die Abzüge in den Handel gebracht wurden.«

Damit fortan alle von ihr gedruckten Karten geschützt sind, wird die Lichtdruckerei auf allen Karten, die nach Aufnahmen des Bestellers gefertigt werden, dessen Firma und Wohnort sowie das Druckjahr auf der Vorderseite anbringen, während bei allen Karten nach Originalaufnahmen der von der Lichtdruckerei ausgesandten Photographen außer der Jahreszahl die Firma der Lichtdruckerei angebracht werden wird.

»Krebs«, Verein jüngerer Buchhändler in Berlin. — Am Dienstag den 26. Januar fand der erste der von uns mit Unterstützung des Vorstands der Korporation Berliner Buchhändler veranstalteten fünf Vorträge über Bibliographie und Bibliothekslehre statt. Der Vortragende, Herr Professor Wolfstieg, Bibliothekar im Hause der Abgeordneten, verstand es meisterlich, dieses auf den ersten Blick vielleicht etwas trocken erscheinende Thema zu einem äußerst spannenden und lehrreichen zu gestalten. Er gab in interessanter, mit Humor durchwürzter Rede einen Überblick der Geschichte der technischen Herstellung des Buchs mit besonderer Berücksichtigung der für die Verzeichnung wichtigen Teile. Dieser erste Vortrag ließ erkennen, in welcher hervorragender Weise Herr Professor Wolfstieg das Thema beherrscht und wie er es versteht, seine Zuhörer bis zum letzten Moment zu fesseln. Mit Spannung dürfen wir der Fortsetzung entgegensehen und laden alle Berliner Kollegen nochmals auch hierdurch ein, an den weiteren Vorträgen teilzunehmen. Diese sind völlig kostenlos und finden jeden Dienstag Abend 9 Uhr im Vereinslokal des »Krebs«, Wilhelmstraße 118 (kleiner Saal) statt. Besondere Einladungen wurden vor einiger Zeit an die Berliner Handlungen versandt. Wir erlauben uns, noch einmal darauf hinzuweisen, ebenso auf das im Oktober v. J. erschienene Heft »Fortbildungsgelegenheiten für Buchhändler«, herausgegeben vom »Krebs«, Verein jüngerer Buchhändler. Fr. G.

Personalmeldungen.

Übertritt in den Ruhestand. — Herr Ernst Pfalz, der langjährige Prokurist des Bibliographischen Instituts (Meyer) in Leipzig, den Seine Majestät der König von Sachsen im vorigen Jahre anlässlich seines 50jährigen Berufsjubiläums mit dem Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechtordens auszuzeichnen geruht hat, wird am 1. Februar dieses Jahres in den wohlverdienten Ruhestand treten. Möge ihm noch ein recht langer und gesegneter Lebensabend beschieden sein!

Bestorben:

am 15. Januar in Wien nach kurzem, schmerzvollem Leiden im siebenundvierzigsten Lebensjahre der Buchhändler Herr Adolf Reitingner. Der Verstorbene machte sich, nachdem er längere Jahre in der Buchhandlung Bondy in hervorragender Weise als Gehilfe tätig gewesen war, durch Ankauf der im Jahre 1830 gegründeten Buchhandlung A. Wenedikt & Sohn im Jahre 1898 selbständig.